



Deutsche Dichtung am Rhein

Linden, Walther

Ratingen, 1944

Habsburgs verhängnisvolle Einwirkung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-99212](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-99212)

FÜNFTES KAPITEL

Niedergang und Zerrissenheit

Die Zeit vom 16. bis ins 18., ja bis ins beginnende 19. Jahrhundert ist für die fränkischen Rheinlande eine Zeit des Niedergangs auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem Gebiete, eines Niedergangs, der sich zeitweise bis zur Volkskatastrophe auswächst.

Die Gründe für diese Katastrophe sind mit der Entwicklung des deutschen Volksschicksals aufs engste verknüpft und dennoch im besonderen durch die eigentümliche Entwicklung der Rheinlande bedingt. An den Rheinlanden rächt sich nun in vollem Maße ihr *unverändert mittelalterlicher Aufbau*, der von der territorialen Entwicklung seit 1200 nur die Nachteile, keinen Vorteil empfangen hat. Das ehemalige Kernland des Reiches bleibt von den *alten Universal-mächten, Reich und Kirche*, her bestimmt; es bleibt das Land der geistlichen Kurfürstentümer und damit von jeder fruchtbaren Entfaltung ausgeschlossen. Der rheinische Einheitsstaat wird gerade durch die das „Reich“ nunmehr vertretende habsburgische Universalmacht in seinen Anfängen zerschlagen und unwirksam gemacht, Geldern und Luxemburg abgetrennt und den spanischen Niederlanden eingeordnet. Damit ist die rheinische Zerrissenheit verewigt bis zur Franzosenzeit; an die zweihundert kleiner und kleinster Territorialherrschaften geistlicher und weltlicher Art rauben dem Stammesgebiet jegliche Einheit. Durch die Reichsreform Kaiser Maximilians I. 1495, durch die Kreiseinteilung wird die Zerrissenheit noch verstärkt: die Rheinlande werden unter vier von den zehn Reichskreisen aufgeteilt, den niederrheinisch-westfälischen, kurrheinischen, ober-rheinischen und burgundischen Kreis, die sich in tollem Durcheinander zerschneiden. Diese Kreiseinteilung von 1495 kennt ein einheitliches Schwaben, ein einheitliches Ostfranken, Bayern, Nieder-

sachsen, Ostmark, aber sie kennt keine einheitlichen Rheinlande mehr.

Die im 15. Jahrhundert schon deutlich merkbare Spannung zwischen Nord und Süd des Stammesgebietes kommt im Laufe des 16. Jahrhunderts durch die Reformation zum Ausbruch und führt eine weitgehende Trennung beider Teile herbei. Innere Entwicklungen und äußere Einwirkungen reichen sich dabei die Hand. Keine Gegend des Rheinlandes hat der Reformation widerstrebt; reformatorische Strömungen haben sich überall kundgetan und sind zum großen Teile erst hinterher beseitigt worden. Unverkennbar ist freilich der konservative Charakter des Nordteils, der eine religiöse „Reform“, aber keinen kirchlichen Umsturz will; Erasmus von Rotterdam hat bis um 1550 im Rheinlande einen maßgebenden Einfluß ausgeübt, und es ist zweifellos ein rheinischer Charakterzug, daß man am universalen Sinne der Kirche festhält, jede Zerreißung der Einheit hintanhaltend will. In diesem Geiste erasmianischer Einheitspolitik sind die Reformverordnungen des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied, sind 1532—1533 die kirchlichen Reformen des Herzogs Wilhelms des Reichen von Jülich-Berg-Kleve-Mark-Ravensberg (1539—1592) gehalten. Aber der Widerstand der kirchlichen Partei und der habsburgischen Universalmacht zerschlägt gerade diese betont rheinische Politik. Habsburg kann weder diese besondere Art der „Reformation“ noch den Ausgriff des rheinischen Einheitsstaates dulden; als Herzog Wilhelm der Reiche, der von seinem Vater den 1521 zusammengeerbten niederrheinisch-westfälischen Einheitsstaat Jülich-Berg-Kleve-Mark-Ravensberg-Ravenstein übernommen hatte, 1538 beim Tode Herzog Karls von Geldern seine Erbensprüche geltend macht und Geldern in Besitz nimmt, da erhebt Karl V. Einspruch auf Grund der Verzichtserklärung, welche die jülichischen Herzöge 1473 gezwungen Karl dem Kühnen geleistet hatten. Wilhelm der Reiche verbündet sich 1540 mit Frankreich gegen den Kaiser, erhält aber vom mitteldeutschen Protestantismus keine Hilfe, der Geldernsche Krieg 1542—1543 endet mit dem entscheidenden Siege des Kaisers, der im Vertrage von Venlo 1543 Geldern den habsburgischen